

News

*Neue Corona-Verordnung veröffentlicht - UPDATE -*



*Update: Während wir gestern nur davon ausgingen, dass Tennishallen unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet werden dürfen, haben wir nun Gewissheit: Tennishallen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen öffnen! Die Landesregierung hat nun auch die zusätzlich zur CoronaVO veröffentlichten Piktogramme und Schaubilder entsprechend angepasst, nun besteht kein Zweifel mehr!*

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erneut geändert.

Gem. § 1c Absatz Satz 3 der ab 08. März 2021 gültigen Fassung der CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig. § 9 Absatz 1 CoronaVO führt aus, dass Ansammlungen (1) mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und (2) von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushaltes, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen gestattet sind.

Wir gehen daher aktuell davon aus, dass Tennishallen ab dem 08. März 2021 unter den genannten Bedingungen geöffnet werden dürfen.

**Für uns ist derzeit unerklärlich, warum das Land Baden-Württemberg im Dokument „Übersicht geschlossener und offener Einrichtungen bzw. Aktivitäten“ (Stand: 07.03.2021, 16.17 Uhr) aufführt, dass Tennishallen nur für den Spitzen- und Profisport geöffnet werden dürfen. Dies widerspricht den Bestimmungen des § 1c Absatz 1 Satz 3 CoronaVO.**

Gem. § 20 Abs. 5 der ab 08. März 2021 gültigen Fassung der CoronaVO ist die Nutzung von Sportanlagen (Tennishallen, nicht Tennisaußenanlagen) für den Amateur- und Freizeitindividualsport abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 untersagt, sofern das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt.

Aufgrund der bisherigen Auslegung der Definition „Sportanlage“ und „Sportstätte“ gehen wir aktuell davon aus, dass die komplette Tennishalle und nicht der einzelne Platz als „Sportstätte“ angesehen wird. Sobald wir hier eine Information seitens des Verordnungsgebers erhalten haben, werden wir berichten.